

§ 20

Zur Auszeichnung der besten Qualitätsbrigaden verleiht die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Titel „Brigade der besten Qualität“.

§ 21

Zur Entfaltung der Wettbewerbsbewegung in den entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweigen verleiht die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Wanderfahnen an die Siegerbetriebe.

§ 22

(1) Zur Prämiiierung der Titelträger, der Brigaden der besten Qualität und der Siegerbetriebe im Wettbewerb werden jährlich im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1950 stehen im Haushalt erstmalig 3 750 000,— DM zur Verfügung.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt hierzu in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien bis zum 30. 6. 1950 Durchführungsbestimmungen.

§ 23

(1) Die Fachministerien sind verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbildung geeigneter Aktivisten als Meister und Abteilungsleiter durchzuführen.

(2) Die Kulturdirektoren der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den technischen Aktiven die fachliche Schulung der Aktivisten im Betrieb zu organisieren.

§ 24

Für das technische Studium von Aktivisten sind in den Stipendienfonds der Regierung Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die volkseigenen Betriebe zusätzliche Mittel zur Verfügung.

§ 25

Die Wohnungsämter sind verpflichtet, den Aktivisten bevorzugt angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

V.

Planmäßige Verwendung der Arbeitskräfte

§ 26

(1) Die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne erfordert die ständige Bereitstellung neuer Arbeitskräfte.

(2) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Länder haben Maßnahmen in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu treffen, um die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Schwerpunkten der Wirtschaft, insbesondere im Bergbau, planmäßig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen gerichtet sein auf:

- Einsparung von Arbeitskräften durch bessere Arbeitsorganisation und weitgehendste Mechanisierung des Arbeitsprozesses,
- Heranziehung von Arbeitskräften aus dem Kreis der nicht erwerbstätigen Frauen,
- Verbesserung der betrieblichen Einrichtungen, um eine feste Verbundenheit der Arbeiter mit ihrem Betrieb zu erreichen.

§ 27

(1) Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, im weitestem Umfang Arbeitsplätze mit weiblichen Arbeitskräften zu besetzen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat Durchführungsbestimmungen über die Einbeziehung von Frauen in die Produktion vor. Diese müssen Verpflichtungen enthalten über die Schaffung von Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen, die den Frauen die Arbeit im Betrieb ermöglichen.

§ 28

Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Schwerbeschädigte einzustellen. Das nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

VI.

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und Qualifizierung von Frauen

§ 29

Die Heranbildung von Facharbeitern wird durch das Gesetz vom 20. Januar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

§ 30

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf.

(2) Die Verkürzung der Lehrzeit ist anzustreben. Lehrlinge werden vorfristig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, wenn sie das Lehrziel erreicht haben.

(3) Der Arbeitslohn der Lehrlinge geht über das Lohnkonto des Betriebes.

§ 31

Die zuständigen Fachministerien haben Maßnahmen zu treffen, um produzierende Lehrbetriebe zu errichten oder bereits vorhandene Lehrwerkstätten zu solchen zu entwickeln. Kommunale Lehrwerkstätten werden volkseigenen Betrieben angegliedert.

§ 32

In den volkseigenen Betrieben ist das Anlernen von Frauen für alle Tätigkeiten im umfassenden Maße zu organisieren. Das Anlernen soll in Etappen von einfachen zu komplizierten Arbeiten durchgeführt und durch Arbeitsinstruktion und fachliche Kurse gefördert werden. Die Facharbeiter sind verpflichtet, den Frauen und Jugendlichen ihre Fachkenntnisse zu vermitteln.

§ 33

Das Ministerium für Industrie sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen für Absolventen der technischen Schulen aller Art.

VII.

Urlaub

§ 34

Zur Sicherstellung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Erholung ist jedem Arbeitenden einmal im Kalenderjahr Urlaub gegen Entgelt nach folgenden Grundsätzen zu gewährleisten:

- Arbeiter und Angestellte erhalten einen Grundurlaub in gleicher Höhe,
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verfolgte des Naziregimes und Schwerbeschädigte haben Anspruch auf erhöhten Urlaub,
- die Dauer des Urlaubs ist zu steigern entsprechend der Qualifikation, der Verantwortung oder der Schwere der Arbeit.

§ 35

Die Verwaltungen in den Kurorten sind verpflichtet, einen Teil der vorhandenen Ferien- und Erholungsplätze dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 31. Mai 1950.

§ 36

(1) Erholung ist vorbeugende Gesundheitsfürsorge.

(2) Neben den vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zum Ausbau des Feriendienstes bereitgestellten Mitteln werden öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Sozialversicherungsanstalten werden verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt aus Haushalts-